№ 1763. Dienstag, 10. März. (Abend-Ausgabe.) 1863.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße 50, in Leipzig: Heinrich Hübner, in Altona: Haasenstein u. Vogler, in Hamburg: J. Türkheim und J. Schöneberg.

Danziger Zeitung.

(W.T.B.) Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

Warschau, 8. März. Zu Skala hat sich eine Insurgententruppe vereinigt, die aus den Trümmern aller geschlagenen Truppen besteht und sich auf ca. 6000 Mann beläuft.

Das Schloß Piaskowa-Skala war von den Vorposten der Insurgenten (ungefähr 300 Mann) besetzt. Der übrige Theil der Truppe war in dem Walde in Reserve aufgestellt. Das russische Militair griff zugleich das Schloß und den Wald an. Das Schloß wurde mit Sturm genommen und alle dort befindlichen Insurgenten sind gefangen genommen. Die im Walde aufgestellte Reserve derselben ist vollständig zerstreut, 200 Mann getödtet.

Langiewicz hat nicht dort commandirt, indem er während dieses Gefechts in Krakau sich aufhielt.

Breslau, 9. März, Abends. Der Verwaltungsrath der oberschlesischen Eisenbahn hat den Beschluß gefaßt, die Dividende auf 10 Thlr. 26 Sgr. festzusetzen. Der Reserve-Fond der oberschlesischen Eisenbahn beträgt 600,000, der der Posener 225,000 Thlr. Die Mehreinnahme per Februar hat 32,000 Thlr. betragen.

Frankfurt a. M., 9. März. Das „Frankfurter Journal" meldet als zuverlässig aus München, die provisorische Regierung in Athen werde nächstens, um der Ersparniß willen, alle ihre auswärtigen Vertreter abrufen.

Turin, 9. März. In der heutigen Senatssitzung fand die Discussion über die neue Anleihe statt. Vacca Scotto, Pintori und Montanari sprachen sämmtlich zu Gunsten des Gesetzes, forderten jedoch die Regierung auf, bedeutende Ersparnisse eintreten zu lassen.

London, 8. März, Nachts. Der Dampfer „Asia" ist mit 597,430 Dollars an Contanten und Nachrichten aus New-York bis zum 25. v. M. in Cork eingetroffen. Nach denselben hatten die Unionisten das Bombardement von Vicksburg am 18 begonnen. Das unionistische Panzerschiff „Queen west" war von den Conföderirten im rothen Flusse genommen worden. Gerüchtsweise hieß es, daß General Rosenkranz nach Tennessee vorgerückt sei. In New-Orleans herrschte der schwarzen Regimenter wegen Aufregung; einige Offiziere waren entlassen worden. Der Senat zu Washington hat die Suspension der Habeascorpusacte angeordnet. 800 Mann Cavallerie der Conföderirten sind in Richmond in Kentucky eingerückt. Im Nordwesten mehrt sich die Unzufriedenheit über die Verwaltung Lincolns.

Der Wechselcours auf London war in New-York 188, Goldagio 72, Baumwolle ruhig, 91. Mehl 20, Weizen 3, Mais 2 gestiegen.

Politische Uebersicht.

Wie wir bereits gestern andeuteten, hat England durch sein vorsichtiges und geschicktes Verhalten Preußen einen sehr großen Dienst erwiesen. Alle Schritte Napoleons, nachdem die russisch-preußische Convention bekannt geworden war, hatten darauf hingedeutet, daß Frankreich es weniger auf Rußland, als auf Preußen abgesehen hatte. Der Mahnruf der rheinischen Zeitungen war in der That ein vollkommen begründeter. Napoleon hatte gehofft, Preußen vollständig zu isoliren. Aber England erkannte die Gefahr, in der Preußen schwebte und lehnte nunmehr eine Betheiligung an gemeinschaftlichen Schritten in Berlin ab. Dasselbe that Oesterreich. Um so thätiger war England auf eigene Hand in Berlin, um dort Concessionen in der Conventionsangelegenheit zu erwirken. Man hat sich in Berlin denn auch der Ueberzeugung, daß die Situation gefährlich sei, nicht verschließen können und den Rückzug angetreten. Die Convention ist zum Theil außer Kraft gesetzt. Der „Kölnischen Zeitung" wird darüber geschrieben: „Zur Aufklärung über die zahlreichen Widersprüche in Sachen der Convention mit Rußland ist nicht zu übersehen, daß die ursprüngliche Convention erstens eine eventuelle Intervention und zweitens bestimmte Verabredungen zum Schutze der Grenzen enthalten hatte. Die Intervention hat man der Haltung der Westmächte gegenüber fallen lassen. Der Rückzug darf aber jetzt nicht eingestanden werden. Es wird zur Deckung des Rückzuges gemeldet, die Convention sei dieselbe geblieben und die Convention werde ausgeführt. Aber sie wird wohl gemerkt nur in dem Theile ausgeführt, der stehen geblieben ist. Dies ist, aller officiösen Wendungen entkleidet, das wahre Sachverhältniß. In Paris und London ist man darüber orientirt und die Westmächte werden nöthigenfalls fortfahren, auf die europäische Seite der Frage und die Nothwendigkeit der Nicht-Intervention mit dem Ausdrucke der Zuversicht, daß diese gewahrt bleiben werde, hinzuweisen."

Man schreibt ferner der „Köln. Ztg." aus Paris, 7. März: „Nachdem in Folge längerer Unterhandlung England und Oesterreich den Vorschlag Frankreichs, in Berlin gemeinsame Vorstellungen gegen die Convention vom 8. Februar zu machen, abgelehnt hatten, hat Lord Palmerston unerwarteter Weise den ganzen Rahmen, in welchem sich die polnische Frage bisher bewegte, erweitert und selbst weit über die ursprünglichen Absichten Frankreichs hinaus die Zukunft Polens in Schutz genommen. Er hat nämlich vor einigen Tagen an sämmtliche Mächte, welche die Wiener Verträge unterschrieben haben, eine Depesche erlassen, nach welcher Rußland zu der Wiederherstellung der den Polen 1815 verheißenen Verfassung aufgefordert werden soll. Die diplomatische Sachlage der polnischen Frage während der letzten vierzehn Tage war also folgende: Frankreich wollte Preußen zum Object seiner Vorstellungen machen, und diese Form, zu welcher in Folge der Convention vom 8. Februar allerdings Ursache vorhanden war, würde Rußland auf Unkosten Preußens einigermaßen geschont haben. Aus diesem Grunde konnte diese Form aber auch England nicht willkommen sein, denn es hatte im Gegentheil Interesse, Rußland möglichst nachhaltig von Frankreich zu trennen, und letzteres ersterem als politischen Gegner gegenüber zu stellen. Französischerseits wird indessen geleugnet, daß Frankreich nicht eben so gut in Petersburg wie in Berlin Vorstellungen hätte machen wollen; allein in London ist diese politische Wendung Frankreichs anders aufgefaßt worden, und Lord Palmerston hat, die polnische Frage da, wo sie eigentlich schwebt, ins Auge fassend, sich sein Object jenseits der Weichsel gesucht. England ist der Unterstützung Schwedens und Portugals gewiß, die Haltung Spaniens ist noch unentschieden. Wenn Frankreich sich also darüber beschweren kann, daß die Form seiner diplomatischen Intervention, zu welcher es, beiläufig gesagt, von England und Oesterreich aufgereizt worden war, schließlich nicht angenommen wurde, so wird es sich immerhin die Initiative des ganzen Unternehmens zuschreiben dürfen. Daß die Initiative dieser ganzen diplomatischen Bewegung Frankreich zu Gute kommen soll, hat Lord Palmerston natürlich verdrossen. Er hat daher die älteren englischen Protestationen wieder hervorgesucht und seiner neuen Depesche die in diplomatischen Archiven vergrabene, aber darum nicht minder merkwürdige, am 12. März 1832 von ihm an Lord Heytesbury, damaligen englischen Gesandten in St. Petersburg, gerichtete Note zu Grunde gelegt."

Hr. v. **Bismarck** lenkt ein. Auf das gestern mitgetheilte Schreiben der Vorsteher der Stettiner Kaufmannschaft hat er eine Antwort erlassen, die wahrscheinlich nicht so schnell in dem Staatsanzeiger erscheinen wird, als sein erstes Schreiben. Sie lautet: „Berlin, den 7. März 1863. Mit lebhaftem Interesse habe ich aus der erneuten Eingabe vom 6. c. die Ansichten der Herren Vorsteher der Kaufmannschaft über die Lage unserer auswärtigen Politik entnommen. Wenn ich es mir auch versagen muß, diesen Gegenstand auf dem Wege fortgesetzter Correspondenz mit den Herren Vorstehern einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, so ergreife ich doch gern diese Gelegenheit zu der wiederholten Versicherung, daß der befriedigende Zustand unserer Beziehungen zu allen auswärtigen Mächten keinen Anlaß zu der von Ihnen ausgesprochenen Befürchtung weiterer Verwickelung darbietet. Es dürfte, meines Erachtens, im wohlverstandenen Interesse des Handelsstandes liegen, wenn die Herren Vorsteher der Kaufmannschaft jedem Versuche zur Erregung und Verbreitung grundloser Beunruhigungen der Art entgegentreten wollen. Im Uebrigen wollen Dieselben Sich überzeugt halten, daß der Inhalt Ihres Schreibens seiner sachlichen Bedeutung entsprechend von der Königl. Regierung gewürdigt werden wird. v. **Bismarck**."

Aus Polen wird uns heute bestätigt, daß Mieroslawski das Land bereits verlassen und wahrscheinlich nach London abgereist sei. Ferner wird uns mitgetheilt, daß Wielopolski's Stellung sich befestige (s. unsere heutige △*Correspondenz). Der Aufstand hält sich und sind alle telegraphischen Nachrichten aus Warschau über die „totale Vernichtung", „gänzliche Sprengung ꝛc." mit großer Reserve zu behandeln.

Landtags-Verhandlungen.

22. **Sitzung des Abgeordnetenhauses** am 9. März.

Am Ministertische: Graf zur **Lippe**. Es sind wiederum eine Anzahl telegraphischer Zustimmungen zu der vom Hause in der polnischen Frage gefaßten Resolution eingegangen. Die Abgg. **Schulze** (Berlin), **Immermann** und 180 Genossen bringen ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz ein. Der Antrag wird einer besonderen Commission von 14 Mitgliedern überwiesen. Darauf Berathung der Petitionen. Eine Petition der Stadt Miasteczko um Einführung von Vieh- und Jahrmärkten wird der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen. — Der Rittergutsbesitzer v. d. Hagen-Langen, Crüger und Genossen petitioniren wiederholt um Allodification der noch bestehenden Lehne in den Händen der zeitigen Besitzer. Die Commission beantragt, diese Petition der Regierung in der bestimmten Erwartung zu überweisen, daß sie der Landesvertretung noch in der gegenwärtigen Session zur endlichen Ausführung des Artikel 40 der Verfassung und des Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852, Gesetzentwürfe über die Auflösung des in Bezug auf die vorhandenen Lehne — zunächst in der Provinz Pommern — noch bestehenden Lehnsverbandes, zur Beschlußnahme vorlege. — Der Justizminister erklärt, die Staatsregierung habe dem Gegenstande bereits seit längerer Zeit ihre Aufmerksamkeit gewidmet. Zweifelhaft sei man noch darüber, ob die Lehne sofort in reines Allode verwandelt werden könnten oder noch Uebergangsstadien wünschenswerth seien. In neuerer Zeit sei namentlich die Meinung hervorgetreten, daß die Verwandlung in Stammgüter sich empfehlen würde. Die Regierung glaube aber nicht, daß ein solcher Gesetzentwurf in beiden Häusern des Landtages werde angenommen werden, man werde es ihr daher nicht verargen, wenn sie vermeide, Debatten herbeizuführen, die bei der jetzigen Strömung schwerlich zu einem Resultate führen würden und es vorziehe, abzuwarten, bis derselbe in friedlicher Weise gedämmt sei. — Der Commissions-Antrag wird einstimmig angenommen.

Rechtsanwalt **Pauli** in Neuruppin und 32 andere Rechtsanwälte petitioniren 1) um Aufhebung des § 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 über die gesetzliche Nothwendigkeit der Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen zu den Notariatsverhandlungen, 2) um Gleichstellung der Competenz der Notarien mit der der Gerichte für alle Geschäfte unter Lebenden und Wiederherstellung des § 31 der Verordnung vom 2. Januar 1849. Die Commission beantragt ad 1) Tagesordnung, ad 2) Ueberweisung zur Berücksichtigung, jedoch unter Ausschluß der Erbverträge, der Errichtung einer Einkindschaft, der Verfügungen über das Eigenthum oder die Verpfändung von Seeschiffen an Orten, wo sich Handelsgerichte befinden und die Errichtung von Familienstiftungen und beständigen Fideikommissen.

Justizminister Graf zu **Lippe** erwidert, daß die Zuziehung der beiden Zeugen zu den Notariatsverhandlungen ein gutes altes Recht sei und daß er denke, es sei dabei zu belassen. Er stellt zugleich mit Entschiedenheit in Abrede, daß die Gerichte im fiscalischen Interesse von oben her veranlaßt würden, die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit möglichst an sich zu ziehen. Der Referent **Immermann** bestätigt jedoch jene Behauptung ebenfalls aus eigener amtlicher Erfahrung. Der Commissions-Antrag wird **angenommen**.

Die Presbyter der Kirchengemeinde Kirchlengern im Kreise Herford bitten, bei der Regierung auf Herstellung eines gesetzlichen Zustandes, sofortige Aufhebung der sogenannten Pfarrverwesung und Präsentation eines anderen Candidaten anzutragen. Die Pfarrstelle zu Kirchlengern ist seit dem 15. November 1861, seit dem Tode des früheren Inhabers erledigt. 382 Mitglieder hatten sich an das Consistorium zu Münster mit der Bitte gewendet, die Pfarrstelle so lange unbesetzt zu lassen, bis der Candidat Thiesmeyer, der während der Verwaltung der Stelle sich die Liebe der Gemeinde erworben, ordinirt sein werde. Das Consistorium versagte diese Bitte, präsentirte zwei andere Candidaten, die mit resp. 312 und 311 Stimmen von der Gemeinde abgelehnt wurden. Das Consistorium ordnete demnächst an, daß der erste abgelehnte Geistliche als Pfarrverweser die Stelle vorläufig auf 6 Monate verwalten und die Einkünfte beziehen solle. Gegen diese Verfügung ist die Petition gerichtet. Die Commission beantragt: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: in Erwägung 1) daß durch Artikel 18 der Verfassungsurkunde das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben ist; 2) daß in den Provinzen Rheinland und Westphalen außer dem Patronate keine besonderen Rechtstitel vorhanden sind, welche das Wahlrecht der evangelischen Gemeinden beschränken, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, den evangelischen Gemeinden in Rheinland und Westphalen, welche keinen Patron haben, nicht länger das Recht zu versagen oder zu beschränken, ihre Geistlichen frei nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu wählen.

Cultusminister v. **Mühler**: Die Regierung sei der entgegengesetzten Ansicht der Commission. Die Regierung verbleibe bei ihrer Ansicht und glaube, daß die Entscheidung dem Richter überlassen werden müsse.

Abg. v. **Beughem**: Es handle sich hier um die Ausführung des Art. 18 der Verfassung. Völlig klar sei es, daß bei Kirchen, welche kein Patronat haben, den Gemeinden das Wahlrecht zustehe. Der Staat habe zwar das Recht der Bestätigung, aber er habe nicht das Recht, einen Pfarrer gegen den Willen der Gemeinde anzustellen. Es sei nun behauptet worden, daß der Art. 18 nur auf die katholische Kirche Anwendung finden könne; davon stehe in demselben nicht ein Wort. Wenn man auf solche Weise die Verfassung interpretire, so werde man schließlich sämmtliche Paragraphen derselben weginterpretiren. Achtung vor dem Recht, Achtung vor der Staatsregierung, nur darauf kann der Staat beruhen; wenn aber solche Dinge vorgehen, so werde der Boden, worauf wir stehen, vollständig verrückt. Das Ende von solchen Maßregeln werde sein, daß die ganze Gemeinde aus der evangelischen Landeskirche austreten werde. (Sehr richtig.) Ein aufgedrungener Geistlicher könne unmöglich mit Erfolg wirken. (Bravo!)

Cultusminister v. **Mühler**: Die **Geltung** des Art. 18 der Verfassung habe er niemals in Frage gestellt. Nur die **Anwendung** dieses Artikels werde von der Regierung anders aufgefaßt als von den Petenten. Diese Frage gehöre ganz und gar der Entscheidung des Richters an, auf diese verweise er als auf den allein richtigen Weg. — Was der Abg. v. Beughem über die Gemeinde gesagt habe, sei nicht richtig. Es sei nicht die ganze Gemeinde, sondern nur ein kleiner Theil derselben zur freien Gemeinde übergetreten.

Abg. **Wachler**: Er stimme darin mit dem Minister überein, daß das Beste der Rechtsweg sei. Dann dürfe aber die Regierung die Beschreitung desselben nicht unmöglich machen. Dies sei in Oberholzklau geschehen. Man habe dort gegen den Willen der Gemeinde die Umzugskosten für den octroyirten Pfarrer aus der Gemeindecasse genommen und als die Gemeinde klagen wollte, erwidert, das ginge nicht ohne Genehmigung des Pfarrers. (Große Heiterkeit u. Hört!)

Abg. **Krause** (Magdeburg): Die Angelegenheit sei keine innere Angelegenheit der Kirche, sondern Angelegenheit des Staates. Allerdings müßten in gewissen Fällen die kirchlichen Behördeen einschreiten, aber doch immer nur innerhalb der gesetzlichen Schranken. Bevor die Verfassung die Selbstständigkeit der Kirche garantirt habe, habe man den Gemeinden viel mehr Selbstständigkeit gelassen, als jetzt. Jetzt, wo die Selbstständigkeit gesetzlich garantirt sei, würden die Gemeinden bei der Besetzung von Pfarrstellen, bei der Einführung von Gesangbüchern und Liturgien gar nicht mehr gefragt. — Wenn der Minister die Geltung des Art. 18 anerkenne und die Sache nur zu einer Interpretationsfrage mache, so sei dies entsprechend der ganzen Stellung der Staatsregierung, welche uns in das Stadium der Auslegung von Gesetzen gebracht hat, nach welcher die Gesetze grade den umgekehrten Sinn erhalten, als den, welchen sie in der That haben. (Bravo!)

Cultusminister v. **Mühler** liest die Worte der Cabinets-Ordre vom 25. September 1836 vor, nach welcher: „denjenigen Gemeinden, welche vor der Fremdherrschaft sich nicht in unbestrittenem Besitze des Wahlrechts befunden hätten, durch die Kirchenordnung dies Recht nicht verliehen sei." Also nicht alle Gemeinden hätten das unbeschränkte Wahlrecht. Er protestire gegen die Insinuation, als ob die Regierung die Artikel der Verfassung nach Willkür auslege. Den Art. 18 der Ver-

fassung lege er nicht so aus, als ob derselbe sich nur auf die katholische Kirche bezöge. Abg. v. Beughem: Er bemerke thatsächlich, daß der Regierungs-Commissar in der vorigen Session die Wirkung des Art. 18 auf die katholische Kirche beschränkt habe. — Cultusminister v. Mühler: Er habe nur gesagt, daß er jene Auffassung nicht ausgesprochen habe. — Abg. v. Beughem: Er habe geglaubt, daß die Regierungs-Commissare nur die Ansichten der Minister aussprächen. —

Referent Richter: Wenn der Minister auf den Rechtsweg verweise, so frage er, wenn die Presbyter der Gemeinde Kirchlengern schon deßhalb einen derben Verweis erhalten, weil sie sich in einer Immediat-Eingabe den Namen Presbyterium beilegen, wie es ihnen ohne diesen Namen möglich sein solle, den Rechtsweg zu betreten. Wenn der Minister die Cabinetsordre von 1836 anführe, so erkläre er, daß diese durch Art. 18 der Verfassung aufgehoben sei. (Bravo.) Der Minister habe diesmal es nicht für nöthig gehalten, die Ansichten der Regierung auseinanderzusetzen, er habe auf seine früheren Ausführungen verwiesen. Er müsse also auf diese zurückgehen. In der vorigen Session habe der Minister zu nächst erklärt, zur Interpretation des Art. 18 der Verfassung gehörten, wie zur Interpretation jedes Verfassungsartikels, drei Factoren. Das sei die bekannte Theorie, nach der das Ministerium die Artikel der Verfassung außer Kraft setze und die Beschlüsse dieses Hauses null und nichtig mache. (Hört!) Er habe ferner erklärt, das katholisch jus episcopali sei nach der Reformation auf den evangelischen Landesherrn gegangen und daraus leite er den Rechtstitel her für seine Interpretation der Verfassung. Aber dieser Rechtstitel sei nur eine Fiction. Durch die Reformation sei das bischöfliche Recht als solches aufgehoben und auf das Maß des pfarramtlichen Rechts zurückgeführt. Wenn die Regierung eine andere Ansicht geltend mache, so sei dies ein Abfall von den Grundsätzen der Reformation (lautes Bravo). — Er wiederhole, daß die Verfassung jene Cabinetsordre von 1836 aufgehoben habe. Wenn man fortwährend gegen die klarsten Artikel der Verfassung frühere Cabinetsordres ins Gefecht führe, dann etablire man jene Cabinetsregierung, welche der Abg. Gneist so treffend charakterisirt habe. — Leider stehe unser Cultusministerium nicht mehr an der Spitze der Cultur (Bravo!). Früher sei dasselbe einen, ja mehrere Schritte dem Volke voraus gewesen, da habe es den Willen gehabt, das Volk zu erleuchten. Gegenwärtig sei dies umgekehrt. „Darum und da wir nun und nimmer anerkennen, daß jenes bischöfliche Recht des Landesherrn Bestimmungen unserer Verfassung beseitigen könne, so bitte ich Sie, treten Sie der Resolution bei, die Ihre Commission beantragt, damit jene Gemeinden das Vertrauen behalten, daß sie noch zu ihrem Rechte kommen werden und damit sie sich nicht zu solchen Excessen verleiten lassen, wie sie hier angeführt sind." (Lebhafter Beifall.)

Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Eine große Anzahl von Mitgliedern der Kirchengemeinde Mortichütz, Mohl und Dittersdorf (Reg.-Bez. Liegnitz) bittet, „sich für die umfassendste Beibehaltung des neuen Breslauer Gesangbuches bei den gottesdienstlichen Versammlungen und dem Confirmations-Unterrichte verwenden zu wollen." Die Commission beantragt Uebergang zur Tagesordnung, weil die Petenten bisher unterlassen haben, ihre Beschwerde der Staatsregierung vorzutragen.

Abg. Aßmann: Er hege die Hoffnung, daß den Petenten werde geholfen werden. Er lege auch diese Angelegenheit dem Herrn Minister recht dringend ans Herz. Es sei bedenklich den Gemeinden das zu rauben, was ihnen gewissermaßen von den Vorfahren überkommen sei. Von dem Augenblicke an, wo der Pastor die Absicht erklärte, das Gesangbuch abschaffen zu wollen, habe der Unfrieden in der Gemeinde begonnen; die Gemeinde erklärte sich fast einstimmig dagegen.

Abg. Schulze (Berlin): Er hege die Hoffnung nicht. Denn wenn er frage, welche Folgen denn der frühere Beschluß des Hauses in einer gleichen Angelegenheit (der Delitzscher) gehabt, so laute die Antwort nur: Gar keine. Nach der Ansicht jener Herren (am Ministertisch) sei kirchliches Leben eben nur das, was er kirchlichen Tod nennen müsse, nach ihrer Ansicht bestehe kirchlicher Frieden nur in der unbedingten Rechtlosmachung der Gemeinden. Dum solitudinem faciunt, pacem appellant. Nicht eher würden die evangelischen Gemeinden Recht erhalten, nicht eher der kirchliche Conflict sich lösen, als bis der politische Conflict seine Lösung erhalten habe, denn beide seien in ihrem Wesen Eins. Wer selbstständig denke, sei kein Bürger des Staates der Zukunft, wie Oberkirchenrath und Consistorien ihn sich zurechtlegen. Deßhalb erwarte er von einem Beschlusse des Hauses keinen Erfolg.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

99 Wahlmänner und Urwähler der Stadt Schirwindt 2c. machen auf die Gemeingefährlichkeit des „Preuß. Volksfreundes" aufmerksam und beantragen: Die Staatsregierung zu veranlassen, auf dieses Blatt ein wachsames Auge zu haben. Die Commission schlägt Uebergang zur Tagesordnung vor in der Erwägung, daß es weder der Würde noch der Stellung des Hauses der Abgeordneten angemessen erscheine, die Initiative zur strafrechtlichen Rüge von Schmähungen zu ergreifen, welche in öffentlichen Blattern gegen dasselbe ausgestoßen werden. Abg. Wachsmuth beantragt Uebergang zur einfachen Tagesordnung. Der Berichterstatter Abg. Bassenge (Laubau) rechtfertigt den Commissions-Antrag. Er weist darauf hin, welchen Ton häufig die Staatsregierung gegen das Haus anschlage und wie es da nicht wunderbar sei, wenn die feudalen Parteiblätter in diesen Ton einstimmten und über denselben hinausgingen. Um gegen ein solches Verfahren einzuschreiten, dazu stehe das Haus im Lande zu befestigt da. Die Commission halte es aber für nothwendig, die Gründe im Beschlusse anzugeben. Mit Einstimmigkeit wird die einfache Tagesordnung angenommen. — Nächste Sitzung: Mittwoch.

Deutschland.

— Die amtliche „Wiener Ztg." schreibt: „Herr v. Vincke muß jetzt die Anklage hören, daß er unzweifelhaft die alte constitutionelle Partei in der Kammer gesprengt habe. Inzwischen ist Herr v. Vincke in der Kammer für die Bewilligung des Dispositions-Fonds für allgemeine politische Zwecke im Betrage von 31,000 Thlrn. aufgetreten. Er fand diese Summe, auf welcher die ganze Vertretung Preußens in der Presse des Auslandes beruhe, überaus gering und hielt der entschiedenen Abneigung des Hauses als schlagendstes Argument die Versicherung entgegen, daß man in Oesterreich dazu über 400,000 Thlr. verwende. Auch nicht einer der geehrten Abgeordneten hat sich so weit mit den Budget-Verhandlungen des österreichischen Reichsrathes beschäftigt, daß er Herrn v. Vincke sofort als das Opfer einer Mystification bezeichnen konnte." Herr v. Vincke, der so sehr gegen die Presse eifert, wenn sie sich bei Mittheilung von Thatsachen irrt, scheint jetzt öfter diesem menschlichen Malheur unterworfen. Er erzählte bekanntlich auch, Klapka sei unterwegs nach Polen.

— Die „Rhein. Zeitung" meldet: „Seitdem der Kriegsministerialbeamte, welcher den bekannten von der Heydtschen Brief ins Publikum gebracht hat, abgesetzt und im Privatdienst versorgt worden ist, hat man vielfach geglaubt, mit der Bestrafung des Einen sei die Sache abgethan. Inzwischen hat die Geschichte noch zwei Opfer gefordert. Es wurde ermittelt, daß der Brief unter den Subalternbeamten des Kriegsministeriums durch den Rechnungsrath Barro und den Intendantursecretair Moll bekannt geworden war. Es hatte, wie das eben gewöhnlich ist, im Bureau Einer dem Andern das seltsame Schriftstück gezeigt, und Jeder hatte geglaubt, es zeigen zu dürfen, weil nirgends dabei Secretirung vorgeschrieben war. Der Disciplinargerichtshof erkannte deshalb gegen Barro und Moll bloß auf Versetzung nach Provinzialstädten. Gegen dieses Urtheil hat der Kriegsminister an das Staatsministerium appellirt und Letzteres hat gegen Beide auf Absetzung ohne jede Pension erkannt. Inzwischen hat Barra bei einer Eisenbahnverwaltung Verwendung gefunden; Moll hingegen, der eine sehr zahlreiche Familie hat, befindet sich in einer sehr trostlosen Lage; wie wir meinen, aber wohl nur deßhalb, weil sein Schicksal noch fast gar nicht bekannt geworden ist. Die einzige Unterstützung, mit welcher diesem Manne gedient sein kann, ist Arbeit.

— (Rhn. Ztg.) Nach dem jüngsten „Arrangement" zwischen dem preußischen und dem russischen Cabinet sollen Truppen von der einen Seite nur auf Requisition von der anderen Seite die Grenze überschreiten. Den preußischen Militairbefehlshabern in den Grenzkreisen ist jetzt die sehr gemessene Weisung zugegangen, russische Truppen unter keinen Umständen zu requiriren.

— Die „Volks-Zeitung" theilt aus Striegau mit: „Am 29. November v. J. überreichte eine Deputation aus den Ortschaften Oelse, Teichau, Folgendorf und Ullersdorf, Kreis Striegau, eine Ergebenheits-Adresse an Se. Maj. den König. Führer dieser Deputation war der Pächter des Kron-Fideicommißgutes Oelse, Namens Franz Leopold Hart. Derselbe hat bei Nacht und Nebel seine Pacht verlassen und ist mit Hinterlassung einer Unsumme von Schulden flüchtig geworden. Außerdem hat derselbe noch in Höhe einer nicht geringen Summe Wechsel gefälscht, in Folge dessen die Königl. Staats-Anwaltschaft sich veranlaßt gesehen hat, in der letzten Nummer des Amtsblattes die steckbriefliche Verfolgung anzuordnen."

— Aus Bern, 7. März, wird der „K. Z." telegraphirt: „Menotti Garibaldi, der Sohn des Generals, ist auf dem Wege nach Polen hier durchgekommen. Auch eine Anzahl Schweizer hat die Reise dorthin angetreten."

England.

London, 7. März. Ueber Preußen und den König von Preußen bringt die „Times" heute wieder einen Leitartikel, den wir Satz für Satz scharf darauf angesehen haben, ob wir ihm etwas Mittheilbares entnehmen könnten. Es ist uns jedoch nicht gelungen, etwas Derartiges zu entdecken, und wir müssen uns daher darauf beschränken, im Allgemeinen zu bemerken, daß die gegenwärtige Lage Preußens als so trostlos und zerfahren geschildert wird, wie sie noch nie seit der Abschüttelung der Fremdherrschaft gewesen sei, daß die Ansicht über das Verhalten der preußischen Regierung in der polnischen Frage unverändert die alte geblieben ist und daß der Artikel des Staats-Anzeigers vom 3. März die strengste Verurtheilung erfährt.

Frankreich.

Paris, 7. März. Die gestrige Sitzung des gesetzgebenden Körpers war ziemlich bewegt. Anatole Lemercier und Emil Ollivier griffen die Regierung scharf wegen der außerhalb der gesetzlichen Formen gemachten Ausgaben für den Mexico-Feldzug an. Der Minister Magne entschuldigte das Verfahren der Regierung mit der Dringlichkeit und versprach, daß künftig bei allen neuen, selbst den exceptionellen Ausgaben alle gesetzlich vorgeschriebenen Formen streng beobachtet werden sollen. Die Opposition war indessen durch diese Erklärung nicht zufrieden gestellt; nicht bloß die bekannten Fünf, sondern auch Lemercier, Curé und Javal stimmten gegen die Bewilligung des Supplementar-Credits, die dann aber doch von den übrigen 231 Deputirten ertheilt ward.

— Das seit 32 Jahren hier bestehende Polen-Comité hat sich heute in außerordentlicher Sitzung unter dem Präsidium des Herrn Bavin versammelt.

— Auf einen gegen England gerichteten höchst galligen Artikel der Opinion Nationale und auf einige ebenfalls England betreffende falsche Meldungen des Esprit Public sagt die France heute: „Englands Haltung in der polnischen Sache ist ohne Zweifel keineswegs so klar, wie man es von den Grundsätzen seiner Politik erwarten sollte. Aber man muß es auch nicht schwärzer machen, als es ist, und ihm Verrätherei zuschreiben, wenn es ohne Zweifel nur Finessen hat."

Rußland und Polen.

△* Warschau, 8. März. General Sumatokow, welcher aus Petersburg kommt, um als Gehilfe des Großfürsten-Statthalters, der, wie bereits gemeldet, das Ober-Commando der Truppen im Königreich selbst übernommen hat, in diesem Commando thätig zu sein, ist ein Freund Wielopolskis und hat zur Zeit der Statthalterschaft Lamberts hier mit dem Markgrafen in allen damals vorgekommenen Fragen übereingestimmt. Die Ernennung gerade dieses Generals wird als ein schlagender Beweis angesehen, daß die Stellung des Markgrafen doch eine feste ist, was übrigens auch das vertraute Verhältniß desselben zum Großfürsten bekundet. — Personen, die dem also hier allgewaltigen Chef der Civilregierung nahe stehen, erzählen, daß dieser über die in Aussicht gestellte diplomatische Intervention der Westmächte wegen Wiederherstellung der Garantien von 1815 sich wiederholt lustig gemacht hat, indem er — vielleicht gerade weil er das Gegentheil meint — es als unmöglich bezeichnete, daß eine Großmacht, wie Rußland, sich von Andern Verhaltsweisungen geben lassen soll. — Die im „Dzien. Powsz." enthaltene Instruction für die einzelnen Militair-Chefs in Betreff der Hilfe, die sie von den Bauern zur Aufrechthaltung der Ordnung in Anspruch zu nehmen haben, ist mit einer Einleitung versehen, die glauben machen könnte, daß die Bauern mit Leib und Seele und überall gegen den Aufstand auftreten, was aber, wenn auch Anfangs zum Theil wahr, gegenwärtig immer weniger der Fall ist. Die Bauern verstanden Anfangs nicht, was eigentlich vorgeht; die kurze Zeit aber, während welcher der Aufstand dauert, haben die Anhänger desselben benutzt, um in einer offenen Sprache, die sie früher zu führen nicht wagen durften, die Bauern für die nationale Sache zu bearbeiten, was ihnen, mit Hilfe der Greuelthaten der Russen, großen Theils gelungen ist. So viel man aus der Provinz erfährt, giebt es sehr selten noch irgend eine Bauern-Gemeinde, welche gegen den Aufstand agiren soll, während andererseits derselbe an vielen Orten Hilfe, Vorschub und Zuwachs von Seiten der Bauern erfährt. Daß die Militärbehörde trotzdem den Beistand der freilich völlig unbewaffneten Bauern zum Wachtdienst und dergleichen in Anspruch nimmt, zeigt eben, daß sie sich schwach fühlt den schwierigen und ermüdenden Kampf gleichzeitig überall mit eigenen Kräften zu führen und dabei auch die nöthige Polizei zu handhaben, zu welcher Letzteren sie eben die Hilfe der Bauern benutzen zu können glaubt. Es ist überhaupt bemerkenswerth, daß in der Anschauung des ruhigen Publikums seit der Dauer der Insurrection ein sichtbarer Umschwung vor sich gegangen ist. Eingedenk der Energie aus den Zeiten Nicolaus' glaubte zu Anfang fast Jedermann, daß die Insurrection in einigen Tagen niedergeworfen sein würde und ganz nach der Art jener Zeiten fürchteten Viele über dieselbe auch nur zu sprechen. Mit der Dauer der Insurrection indeß ist die Ueberzeugung von der Kraft der Regierung nach und nach gewichen, und das Vertrauen auf die Insurrection zusehends gewachsen, und so sehr einsichtigere Personen den Ausgang des Aufstandes als einen traurigen voraussehen mögen, die Masse neigt sich zum Glauben an die Dauer einer Sache, der sie früher nicht einmal einen Tag Existenz zugetraut hätte. — Der in Lublin erschossene Insurgenten-Anführer Bogdanowicz war ein hochgebildeter junger Mann, Besitzer der an prächtigen Wäldern reichen Güter Puchaczew und Nadryb, aus welchen jahrelang das beinahe schönste Bauholz aus Polen nach Danzig zu kommen pflegte. Er ist während seines kurzen Aufenthaltes in einem befreundeten Edelhof von Kosaken überfallen und gefangen genommen worden. Sein Verlust wird in der ganzen Gegend als ein unersetzlicher beweint. — Frankowski lebt noch und geht es ihm sogar etwas besser. Er ist vor einiger Zeit von seinen Eltern im Lazareth besucht worden. Seine Behandlung ist noch immer eine ausgezeichnete.

Danzig, den 10. März.

* Die „B. B.-Z." enthält folgende Depesche aus Lemberg, 5. März: „Die Floßschifffahrt auf der Weichsel von Galizien nach Polen soll von russischer Seite verboten sein." Bereits am Freitag 6. März hier eingetroffene telegraphische Nachrichten aus Galizien theilen mit, daß das allerdings in Aussicht gestellte Verbot Rußlands, die Flößknechte nicht auf die bisher gestatteten Defluidationspässe der Localpolizeibehörden nach Polen einzulassen, nicht zur Ausführung kommen wird.

— Die „Ostd. Z." meldet: „Einer unserer geachtetsten Mitbürger, der Stadtverordnete und Oberpost-Secretär Herr Schimmelpfennig, ist plötzlich „im Interesse des Dienstes" nach Danzig versetzt worden. Herr Schimmelpfennig hat sich außerordentliche Verdienste um die Entwickelung des politischen und communalen Lebens und der socialen Selbstständigkeit in unserer Stadt und in unserer Provinz erworben. Wer ihm näher zu stehen die Ehre hat, wird überzeugt sein, daß seine jetzige Versetzung im Interesse des Dienstes ihn nicht seinen unermüdlichen und reinen Bestrebungen für das öffentliche Wohl entfremden wird.

* Die Sperrung der Schiffspassage durch die Kuhbrücke ist auf den 16. März vertagt worden und wird von da ab 14 Tage dauern.

± Thorn, 9. März. Seit Mittwoch voriger Woche finden täglich Truppendurchmärsche statt. Morgens ziehen Truppenabtheilungen mit Musik ab und um Mittag ziehen so andere ein. Lebendig ist es in unseren Straßen, aber der Bewohnerschaft erwächst durch die Durchzüge keine geringe Last. Abgesehen von der Kostspieligkeit der Ausquartierung wird die vorgeschriebene Verpflegung des durchmarschirenden Mannes pro Tag nur mit 5 Sgr. vergütigt, wofür dieselbe hierorts nicht zu beschaffen ist. Das hiesige Militair-Lazareth ist vollständig gefüllt und mußten, um eine gefährliche Ueberfüllung zu vermeiden, in voriger Woche 50 bis 60 Kranke nach Bromberg geschickt werden. Die meisten der Erkrankten leiden an den Füßen, und zwar in Folge der Stiefel. — Dem Comité für die projectirte Eisenbahnlinie Guben-Posen-Thorn, welchem auch der hiesige Oberbürgermeister Herr Körner angehört, ist seitens des Herrn Handelsministers die Mittheilung geworden, daß er seine Genehmigung zur Ausführung der Vorarbeiten ertheilt habe. —

Das Recht der Vorbautenbesitzer nach der Danziger Willkür.

Bei dem großen Interesse, welches die Streitfrage über die Entschädigungs-Berechtigung der Vorbautenbesitzer für einen großen Theil der Danziger Hauseigenthümer hat, wird eine ausführliche Mittheilung eines in solcher Angelegenheit kürzlich vom hiesigen Gericht gefällten Urtheils um so erwünschter sein, als dasselbe auf einer dem von uns früher mitgetheilten Rechtsgutachten entgegengesetzten Ansicht beruht und zu derselben durch Erörterung von Rechtsfragen gelangt, die von jenem entweder gar nicht oder nur flüchtig berührt wurden.

Factisch vorausgesetzt wird ein bereits im Jahr 1761 vorhanden gewesener auf dem Bürgersteige stehender Vorbau, in welchem sich unausgesetzt ein Kramladen befunden hat. Das Königl. Polizei-Präsidium und die demselben vorgesetzten Instanzen haben die Genehmigung zur Reparatur desselben untersagt, weil Kläger ein Recht, den Vorbau auf dem Bürgersteige zu haben und zu unterhalten, weder durch einen privatrechtlichen Titel noch auf sonstige Weise nachzuweisen vermöge, die Duldung desselben aber nach den bestehenden Gesetzen im Interesse des Verkehrs unzulässig sei.

Das Gericht weist den von dem Besitzer gegen die hiesige Stadtgemeinde geltend gemachten Entschädigungsanspruch zurück, indem es ausführt, daß es an den formellen und materiellen Voraussetzungen der Entschädigungsverbindlichkeit der Commune feble.

I. Mangel der formellen Voraussetzungen: Nach § 75 der Einleitung zum A. L.-R. ist eine Stadtgemeinde verpflichtet, den einzelnen Bürger zu entschädigen, welcher durch die Regierungsgewalt gemäß der Vorschrift des § 74 daselbst im Interesse der Commune zur Aufopferung seiner besonderen Rechte genöthigt wird. Dabei wird jedoch selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Regierungsgewalt formell einen Ausspruch gethan habe, welcher erkennen läßt, daß sie ihre Verfügung auch wirklich auf das aus § 74 der Einleitung zum A. L.-R. herzuleitende, eigentlich nur dem Landesherrn zustehende, nach den von den obersten Gerichtshöfen angenommenen Grundsätzen unseres öffentlichen Rechts von diesem jedoch ein für alle Mal auf die Polizeibehörden übertragene Recht stütze, den Einzelnen im öffentlichen Interesse zur Aufopferung seiner Privatrechte zu nöthigen. Es muß also nicht blos dem materiellen Erfolge nach, sondern auch formell ein Fall der Ausübung des sogenannten jus eminens des Staates d. h. ein Act der

höheren Regierungsgewalt vorliegen, welcher sich durch die allgemeinen Vorschriften über die Befugnisse der Polizeibehörden als solcher und durch die bestehenden allgemeinen Gesetze über Einschränkungen des Eigenthums aus polizeilichen Rücksichten nicht rechtfertigt, der seine Rechtfertigung vielmehr nur in der Befugniß der Staatsgewalt findet, im einzelnen Fall aus besondern Rücksichten auf das Gemeinwohl über die allgemeine Rechtsordnung hinaus in Privatrechte einzugreifen. Die Ausübung dieses Nothrechts der Staatsgewalt ist gesetzlich an die Voraussetzung geknüpft, daß der dem Allgemeinen zu verschaffende Vortheil den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiege. In dem Vorhandensein dieser Voraussetzung findet die Entschädigungspflicht derjenigen Gemeinde, zu deren Gunsten die Aufopferung geschehen muß, ihre alleinige rechtliche Begründung. Denn nur aus dem Umstande, daß der Commune der Vortheil der Aufopferung zu Gute kommt, kann vernünftiger Weise die Verpflichtung hergeleitet werden, dem benachtheiligten Privatmann Ersatz zu leisten.

Freilich ist nicht erforderlich, daß alle Erfordernisse der nützlichen Verwendung vorhanden seien, daß namentlich der erworbene Vortheil im Gelde schätzbar sei oder gar an Geldeswerth der Höhe des zu leistenden Ersatzes gleichkomme Die betheiligte Commune oder der Richter haben nicht einmal zu prüfen, ob die von der Regierung angeordnete Aufopferung eines Privatrechts der Gemeinde überhaupt einen Vortheil irgend welcher Art gewähre, oder nicht vielmehr vollkommen unnütz und zweckwidrig sei. Darüber hat vielmehr allein die Verwaltungsbehörde zu befinden; ihr Ausspruch, daß die Verfügung durch das Interesse der Commune geboten sei, macht in dieser Beziehung derart formelles Recht, daß eine wirklich geschehene nützliche Verwendung durch den Ausspruch als unbedingt feststehend angenommen werden muß. Es leuchtet daher ein, daß in der Ausübung des jus eminens zugleich ein Machtspruch gegen denjenigen liegt, in dessen Interesse die Aufopferung verfügt wird, und daß derselbe daher auch vor Fällung des Spruches gehört werden müßte. Es fehlt indeß in unserem öffentlichen Recht noch an einem Gesetz über die von der Staatsgewalt bei Ausübung des jus eminens zu beobachtenden Formen. Der durch den Machtspruch Begünstigte hat keine Mittel auf die Entscheidung der so höchst wichtigen Zweckmäßigkeitsfrage einzuwirken, sondern muß sich über die ihm durch jene Entscheidung auferlegte Entschädigungspflicht mit der Ueberzeugung zufrieden geben, daß die Verwaltungsbehörden nach sorgfältiger Prüfung zu der Einsicht gelangt seien, daß das öffentliche Interesse die getroffene Maßregel absolut oder doch in einer Weise gebiete, daß sich die Aufwendung einer bedeutenden Summe Seitens der Commune rechtfertige. Im Wesentlichen also bildet der formelle Ausspruch der Regierungsgewalt, daß dies der Fall sei, das einzige rechtliche Fundament der Entschädigungspflicht der Commune.

Hieraus ergiebt sich mit Evidenz, daß von einer Entschädigungspflicht der Commune nicht die Rede sein kann, wenn die Regierungsgewalt einen solchen Ausspruch überhaupt gar nicht gefällt, wenn sie also ihre Verfügung nicht darauf gegründet hat, daß das öffentliche Interesse einen Eingriff in Privatrechte erfordere, sondern wenn sie dieselbe durch ganz andere Motive rechtfertigt, welche eine Prüfung der Frage, ob das Gemeinwohl einen Machtspruch rechtfertige, durchaus nicht geboten. Wenn die Polizeibehörde z. B. im Interesse des öffentlichen Verkehrs die Niederreißung eines Gebäudes anordnet, weil sie den Platz, auf dem es steht, irrthümlich für einen Theil der öffentlichen Straße hält, und weil sie sich in Folge dieses Irrthums nach den bestehenden allgemeinen Polizeigesetzen für so befugt wie verpflichtet erachtet, eine solche widerrechtliche, den Verkehr beeinträchtigende Occupation des öffentlichen Eigenthums zu untersagen, so findet materiell zwar ein Eingriff in ein Privatrecht statt, den die Behörde nur vermöge des Nothrechts aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls für gerechtfertigt erachten dürfte; aber da sie die allgemeinen Polizeigesetze in Anwendung bringen kann und sogar muß, selbst wenn im speciellen Fall die Interessen des Verkehrs eine Ausnahme sehr wohl gestatteten, so befand sie sich gar nicht in der Lage, die Frage zu prüfen, ob das öffentliche Interesse die Niederreißung des Gebäudes so dringend gebiete, daß sich ein Machtspruch gegen den Eigenthümer und die entschädigungspflichtige Commune rechtfertige, und wenn dies daher auch materiell der Fall wäre, so fehlt es doch an einem formellen Ausspruch darüber Seitens derjenigen Behörden, welche zu einem solchen allein competent sind. So wenig der Richter nämlich einen vorhandenen Ausspruch der Verwaltungsbehörden über jene Frage einer Prüfung unterwerfen darf, ebensowenig ist er befugt, beim Mangel desselben die Entscheidung der Frage, ob die Verfügung durch das öffentliche Wohl geboten sei, zu seiner Competenz zu ziehen. Er ist also nicht in der Lage, über die Entschädigungspflicht der Commune zu urtheilen. Denn wollte man dieselbe ohne jede Prüfung und Entscheidung jener Vorfrage zum Schadenersatz für verpflichtet erachten, so würde man sie widersinniger Weise für alle factischen und rechtlichen Irrthümer der Verwaltungsbehörden verantwortlich machen.

Im vorliegenden Fall behauptet nun Kläger, daß die Danziger Willkür seinem Grundstück ein dingliches Recht auf den Bürgersteig eingeräumt habe, vermöge dessen er ein Gebäude auf demselben haben und unterhalten dürfe. Die polizeilichen Verfügungen, welche die Reparatur untersagen, erkennen dieses Recht aber keineswegs an und verordnen nicht, daß dasselbe im Interesse des öffentlichen Verkehrs aufzuopfern sei, sondern sie bestreiten es und stützen die Untersagung der Reparatur auf die bestehenden allgemeinen Polizeigesetze über die Benutzung öffentlicher Straßen. Nur im ersten Falle aber würden die formellen Voraussetzungen der Entschädigungspflicht der Commune vorhanden sein; bei dem vorliegenden Ausspruch der Verwaltungsbehörden dagegen wäre es sehr möglich, daß dieselbe, wenn sie sich von dem guten Rechte des Klägers überzeugt, ihre Verfügung zurücknähme, weil nach ihrer Ansicht zu einem Eingriff in die Rechte des Klägers, der eine Entschädigungspflicht der Commune nach sich ziehen würde, keine genügende Veranlassung vorliege.

Man könnte nun einwenden, daß unter Voraussetzung des guten Rechts des Klägers dasselbe nach dieser Theorie ohne allen Schutz gelassen würde, wenn einerseits der Rechtsweg gegen die Verwaltungsbehörde und andrerseits ein Entschädigungsanspruch gegen die Commune ausgeschlossen sei. Das wäre allerdings ein trauriger Rechtszustand, indeß würde dadurch offenbar die Verpflichtung der Gemeinde keine haltbarere rechtliche Basis erhalten. Die Commune braucht so wenig für die Mangelhaftigkeit der Gesetze wie für die Rechtsirrthümer der Polizei, sondern nur für Aufopferungen von Privatrechten zu zahlen, die in ihrem Interesse geschehen sind.

Uebrigens erledigt sich dieser Einwand dadurch, daß im vorliegenden Fall der Rechtsweg gegen die Polizeibehörde allerdings unzweifelhaft zulässig und von Erfolg sein würde, wenn dem Kläger das behauptete Privatrecht wirklich zustand. Der § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 lautet:

> Wenn Derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besondern gesetzlichen Vorschrift oder eines speciellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung als auch über dessen Wirkungen zulässig.

Es ist der Natur der Sache nach nicht abzusehen, weshalb eine Polizeibehörde, welche einem Privatmann ein Eigenthumsrecht oder das Dasein eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes bestreitet, nicht im Wege Rechtens sollte angehalten werden können, dieses Recht anzuerkennen. Obgleich die Zulässigkeit des Rechtsweges durch die vorstehende Gesetzesstelle und durch die Auslegung, welche die Administrativ-Jurisprudenz des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenzconflicten den Begriffen „Auflegung einer Verpflichtung", „besondere gesetzliche Vorschrift" und „specieller Rechtstitel" hat angedeihen lassen, in äußerster Weise beschränkt ist, so erscheint er im vorliegenden Fall doch nicht bloß nach allgemeinen Rechtsprincipien, sondern auch nach den bisher von dem Competenzconflicts-Gerichtshof angenommenen Grundsätzen unzweifelhaft zulässig. Derselbe hat bereits anerkannt, daß die Auferlegung einer Verpflichtung zum Unterlassen einer solchen zum Thun gleich stehe, so wie daß unter den „besonderen gesetzlichen Vorschriften" sogenannte singuläre Gesetze zu verstehen seien, welche für bestimmte Fälle Ausnahmen von einer allgemeinen Regel constituirten. Diese Voraussetzungen würden, wenn die rechtliche Auffassung des Klägers von den Bestimmungen der Danziger Willkür richtig wäre, im vorliegenden Fall unzweifelhaft zutreffen. Die polizeiliche Verfügung legt dem Kläger die Verpflichtung auf, die Ausbesserung seines Vorbaues zu unterlassen, während ihm ein singuläres Gesetz, nämlich die Bestimmung der Danziger Willkür über die schon im Jahre 1761 vorhanden gewesenen Vorbauten der Krämer die Berechtigung zur Reparatur ausdrücklich zusichert.

Wäre also die Rechtsansicht des Klägers richtig, daß ihm die Willkür ein dingliches Recht eingeräumt habe, vermöge dessen er zur Unterhaltung eines Vorbaues auf dem Bürgersteige berechtigt sei, so hätte er, da die polizeiliche Verfügung dieses Recht bestreitet, gegen die Polizeibehörde auf Anerkennung desselben klagbar werden sollen. Ein Entschädigungsanspruch gegen die Stadtgemeinde dagegen wäre erst begründet gewesen, wenn die Polizeibehörde jenes Recht freiwillig oder durch einen Richterspruch gezwungen anerkannt und demnächst erklärt hätte, daß sie gleichwohl im öffentlichen Interesse bei ihrer Verfügung beharren, also den Kläger zur Aufopferung seines wohlbegründeten Privatrechts gemäß der Bestimmung des § 74 der Einleitung zum A. L.-R. nöthigen müsse. (Fortsetzung folgt.)

Börsendepeschen der Danziger Zeitung.

Berlin, 10. März 1863. Aufgegeben 1 Uhr 57 Min.
Angekommen in Danzig 3 Uhr 30 Min.

	Letzt.	Crs.		Letzt.	Crs.
Roggen behauptet,			Preuß. Rentenbr.	99¼	99¼
loco	45¾	46	3½% Westpr. Pfdbr.	86¾	87¼
März	45	45⅛	4 % do. do.	97¼	—
Frühjahr	44½	44½	Danziger Privatbk.	—	104¾
Spiritus März . .	14 1/12	14 1/24	Ostpr. Pfandbriefe	87¼	87¼
Rüböl März . . .	15⅓	15⅓	Oestr. Credit-Actien	95	94½
Staatsschuldscheine	89⅜	89½	Nationale	71⅜	71
4½ % 56r. Anleihe	101½	101½	Poln. Banknoten	90½	90¼
5% 59r. Pr.-Anl.	106⅜	106½	Wechselc. London	6. 21¼	—

Hamburg, 9. März. Getreidemarkt. Weizen loco stille, ab Auswärts vernachlässigt. — Roggen loco stille, ab Danzig Frühjahr zu 74 eher zu kaufen, Verkäufer zurückhaltender. — Oel Mai 32⅛—32¼, October 30—30⅛. — Kaffee 1500 Sack Java 7 3/16—8¼.

Amsterdam, 9. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen unverändert, stille. — Roggen, Terminroggen flauer, sonst unverändert, stille. — Raps April 91, October 78½. — Rüböl Mai 51⅝, Herbst 45½.

London, 9. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Englischer Weizen in schlechtem Zustande unverkäuflich. Fremder gefragter, aber nur Detailgeschäft. Malzgerste einen Schilling, Mahlgerste einen halben Schilling billiger. Hafer matt. Mehl vernachlässigt. — Bewölkter Himmel.

London, 9. März. Silber 61½—61⅝. Consols 92½. 1% Spanier 46¼. Mexikaner 31½. Sardinier 83. 5% Russen 94. Neue Russen 94¼. — Hamburg 3 Monat 13 Mk. 7½ ß. Wien 11 Fl. 75 Xr.

Der Dampfer „Bavaria" ist aus Newyork in Southampton eingetroffen.

Morgen, wegen der Vermählungsfeier des Prinzen von Wales keine Börse.

Liverpool, 9. März. Baumwolle: 5000 Ballen Umsatz.

Produktenmärkte.

Danzig, den 10. März. Bahnpreise.

Weizen gut hellbunt, fein und hochbunt 125/7—128/9—130/1—132/4 ℔ nach Qualität 77/80—81/83⅓—83½/85—85½/89 Sgr.; ordinär und dunkelbunt 120/3—125/27/30 von 67/71—72/73—74/75—76/77½ Sgr. Alles pr. eingewogene 85 ℔.
Roggen schwer und leicht 53½/53—51/50 Sgr. pr. 125 ℔.
Erbsen von 47/49—50/50½ Sgr.
Gerste kleine 103/5—107/110 ℔ von 34/35—37/39 Sgr.
do. große 106/108—110/112/115 v. 35/37—38/41/43/44 Sgr.
Hafer von 23/24—26 Sgr.
Spiritus 14¼ Rt. pr. 8000 % bez.

Getreide-Börse. Wetter: Frost bei bezogener Luft. Wind: O.

Die heute verkauften 115 Lasten Weizen sind zwar ganz fest im gestrigen Preise-Verhältniß bezahlt worden, doch war Kauflust keineswegs allgemein. 128 ℔ dunkel besetzt fl. 465, 126/7 ℔ bunt fl. 467½, 128 ℔ hell aber besetzt fl. 472½, 126 ℔ hell fl. 475, 128/9 ℔ hell aber bezogen fl. 490, 84 ℔ 26 Lth. und 83 ℔ 19 Lth. hellfarbig fl. 492½ pr. Connoissement, 131 ℔ bunt fl. 502½, 131/2 ℔ hübsch hellbunt fl. 522½, 131 ℔ hochbunt fl. 525, 133/4 ℔ fein bunt fl. 530, Alles pr. 85 ℔. — Roggen unverändert, 121/2, 122 ℔ fl. 312, 123 ℔ fl. 315, 126 ℔ fl. 318, alles pr. 125 ℔. — Weiße Erbsen flau, fl. 294, fl. 297 bezahlt, grüne fl. 336 pr. 90 ℔ 10 Lth. Connoissement. — Spiritus 14¼ Rt.

Königsberg, 9. März. (K. H. Z.) Wind: NO. + 3. Weizen unverändert, hochbunter 125—130 ℔ 75—83 Sgr., bunter 123—126 ℔ 71—74 Sgr., rother 124—126 ℔ 70—72½ Sgr. bez. — Roggen fester, loco 120—122 ℔ 50—51 Sgr. bez.; Termine angenehm, 80 ℔ pr. Frühjahr 53½ Sgr. Br., 52½ Sgr. G., 120 ℔ pr. Mai-Juni 53 Sgr. Br., 52 Sgr. Gd. — Gerste flau, große 105—106 ℔ 35 Sgr. bez., kleine 99 ℔ 32½ Sgr. bez. — Hafer stille, loco 70—80 ℔ 22—28½ Sgr. Br., 50 ℔ pr. Frühjahr 26 Sgr. Br., 25½ Sgr. Gd. — Erbsen flau, weiße Koch- 48½—50 Sgr. bez., graue 48½ Sgr., grüne 52 Sgr. bez. — Bohnen 54 Sgr. bez. — Wicken 38 Sgr. bez. — Leinsaat unverändert fest, feine 108—113 ℔ 90—110 Sgr., mittel 104—110 ℔ 70—85 Sgr., ordinaire 96—106 ℔ 50—70 Sgr. — Kleesaat, rothe 5—17 Rt. bez., weiße 8—18 Rt. pr. Ctr. Br. — Timotheum 5—6½ Rt. pr. Ctr. Br. — Leinöl 15 Rt. pr. Ctr. Br. — Rüböl 15 Rt. pr. Ctr. Br. — Leinkuchen 64—67 Sgr. pr. Ctr. Br. — Rübkuchen 58 Sgr. pr. Ctr. Br. — Spiritus. Den 7. pr. Frühjahr gemacht 16⅙ Rt. incl. Faß; loco gemacht 14 7/12 Rt. ohne Faß; den 9. loco Verkäufer 14⅔ Rt., Käufer 14½ Rt. ohne Faß; Verkäufer 16⅚ Rt. incl. Faß; pr. März 14⅔ Rt. ohne Faß; pr. Frühjahr Verkäufer 16½ Rt., Käufer 16⅚ Rt. incl. Faß; pr. August Verkäufer 17½ Rt. incl Faß pr. 8000 pCt. Tr.

Bromberg, 9. März. Wind: Nord-Ost. — Witterung: Morgens starkes Schneegestöber bei 3° —. Mittags klar bei 2° —.

Weizen 125—128 ℔ holl. (81 ℔ 25 Lth. bis 83 ℔ 24 Lth. Zollgewicht) 58—60 Rt., 128—130 ℔ 60—62 Rt., 130—134 ℔ 62—64 Rt. — Roggen 120—125 ℔ (78 ℔ 17 Lth. bis 81 ℔ 25 Lth.) 38—40 Rt. — Gerste, große 30—32 Rt., kleine 28—30 Rt. — Hafer 27 Sgr. pr. Scheffel. — Futtererbsen 33—35 Rt. — Kocherbsen 36—38 Rt. — Raps 90—95 Rt. — Rübsen 90—96 Rt. — Spiritus 14 Rt. pr. 8000 %.

Stettin, 9. März. (Ostf. Ztg.) An der Börse. Weizen fester, loco pr. 85 ℔ gelber 64—66½ Rt. bez., eine Lad. gelb. Pomm. 65¼ Rt. bez., bunter Pos. 64 Rt. bez., 83/85 ℔ gelber Frühj. 66½ Rt. bez. u. Gd., Mai-Juni 67½ Rt. Gd., Juni-Juli 68¾ Rt. Gd., Juli-Aug. 69½ Rt. Gd. — Roggen fest, pr. 2000 ℔ loco 45—45¼ Rt. bez., 83 ℔ f. a. B. 45¾ Rt. bez., Frühj. 45—44¾ Rt. bez., Mai-Juni 45—45¼ Rt. bez., Juni-Juli 45¾ Rt. bez. u. Gd., 46 Rt. Br. — Gerste loco pr. 70 ℔ Schles. 38 Rt. bez., Poln. 34—35 Rt. bez. — Hafer pr. 50 ℔, loco 22 Rt. bez., 47/50 ℔ Frühj. 23 Rt. bez., Mai-Juni 23½ Rt. Br. — Rüböl fest, loco 14 11/12, 15, 15 1/24 Rt. bez., April-Mai 14¾ Rt. Gd., ⅚ Rt. Br., Juni-Juli 14⅔ Rt. bez., Sept.-Oct. 13¾ bez. u. Br. — Spiritus etwas fester, loco ohne Faß 14 1/24, 1/12 Rt. bez., Frühjahr 14⅙ Rt. Br., 1/12 Rt. Gd., März-April und Frühj. 14⅛ Rt. bez., Mai-Juni 14 7/24 Rt. Gd., Juni-Juli 14 7/12 Rt. Gd., Juli-Aug. 15 Rt. bez. u. Br.

Berlin, 9. März. Wind: Ost. Barometer: 27‴. — Thermometer: früh 1° —. Witterung: bedeckte rauhe Luft. — Weizen pr. 25 Scheffel loco 60—70 Rt. — Roggen pr. 2000 ℔ loco 45½—46¾ Rt., do. März 45, 45¼, ⅛ Rt. bez., Br. u. Gd., Frühj. 44⅜, ⅜, ½ Rt. bez., Br. u. Gd., Mai-Juni 44½, ¾, ⅝ Rt. bez., Br. u. Gd., Juni-Juli 45⅛, ¼ Rt. bez., Juli-August 45¼ Rt. bez. — Gerste pr. 25 Scheffel große 33—41 Rt. — Hafer loco 22—24 Rt., pr. 1200 ℔ März 22½ Rt. Br., März-April do., Frühj. 22¼ Rt. bez., Mai-Juni 22¾ Rt. Br., 22½ Rt. Gd., Juni-Juli 23¼ Rt. Br., 23 Rt. Gd., Juli-August 23⅜ Rt. bez. u. Gd., 23½ Rt. Br. — Rüböl pr. 100 Pfund ohne Faß loco 15 5/12 Rt. bez., März 15¼, ⅓ Rt. bez., März-April 15¼ Rt. Br., 15⅙ Rt. Gd., April-Mai 15 1/12, ⅙ Rt. bez. und Br., 15⅛ Rt. Gd., Mai-Juni 14 11/12, 15 Rt. bez. u. Br., 14 11/12 Rt. Gd., Sept.-Oct. 13⅚, 11/12 Rt. bez. u. Br., 13⅞ Rt. Gd. — Leinöl pr. 100 Pfd. ohne Faß loco 15¼ Rt. — Spiritus pr. 8000 % loco ohne Faß 14 1/12, 14 Rt. bez., März 14 1/24 Rt. bez., 14 1/12 Rt. Br., 14 Rt. Gd., März-April do., April-Mai 14¼ Rt. bez. u. Br., 14⅛ Rt. Gd., Mai-Juni 14 5/12 Rt. bez., Br. u. Gd., Juni-Juli 14 19/24 Rt. bez. u. Br., 14¾ Rt. Gd., Juli-August 15⅛ Rt. bez. u. Br., 15 1/12 Rt. Rt. Gd., Aug.-Sept. 15 5/12, 11/24 Rt. bez., 15½ Rt. Br., 15 5/12 Gd., Sept.-Oct. 15 7/12 Rt. bez. u. Br. 15½ Gd.

Schiffslisten.

Neufahrwasser, den 9. März 1863.

Angekommen: C. Kock, Maria Dorothea, Reval, Ballast.

Gesegelt: C. White, Secret (SD.), Antwerpen, Getreide.

Den 10. März. Wind: Ost.

Gesegelt: G. Treumuth, Heinrich, Sunderland, Holz. — O. Nielsen, Nicoline, Leith, Getreide. — H. Lübker, Emmeline, Aalborg, Getreide. — J. Thide, Caroline, Norwegen, Getreide. — R. Eriksen, tre Broedre, Copenhagen, Getreide. M. Mildenstein, Urania, Hartlepool, Getreide. — C. Petersen, Christian, Newcastle, Getreide.

Nichts in Sicht.

Fondsbörse.

Berlin, 9. März.

	B	G		B.	G
Berlin-Anh. E.-A.	—	144	Staatsanl. 53	99¾	—
Berlin-Hamburg	122¼	121¼	Staatsschuldscheine	89⅝	89⅛
Berlin-Potsd.-Magd.	192½	191½	Staats-Pr.-Anl. 1855	129⅝	128⅝
Berlin-Stettin Pr.-O.	—	100¾	Ostpreuss. Pfandbr.	—	87
do. II. Ser.	—	96	Pommersche 3½% do.	91½	91
do. III. Ser.	96¼	95¾	do. do. 4%	101¼	—
Oberschl. Litt. A. u. C.	—	—	Posensche do. 4%	—	—
do. Litt. B.	—	141½	do. do. neue	96⅞	96⅜
Oesterr.-Frz.-Stb.	—	136	Westpr. do. 3½%	87¼	86¾
Insk. b. Stgl. 5. Anl.	90½	89½	do. 4%	97½	97
Russ.-Poln. Sch.-Ob.	83¼	82¼	Pomm. Rentenbr.	100	—
Cert. Litt. A. 300 fl.	92½	91½	Posensche do.	98¼	97¾
do. Litt. B. 200 fl.	—	23¼	Preuss. do.	99½	99
Pfdr. i. S.-R.	90¼	89½	Pr. Bank-Anth.-S.	126½	125½
Part.-Obl. 500 fl.	92	91	Danziger Privatbank	105¼	104¼
Freiw. Anleihe	101⅝	101⅛	Königsberger do.	—	100½
5% Staatsanl. v. 59	106¾	106¼	Posener do.	98	97
St.-Anl. 4/5/7	101¼	101¾	Disc.-Comm.-Anth.	99¾	-
Staatsanl. 56	101¾	101¼	Ausl. Goldm. à 5 Rt.	110¼	109¾

Wechsel-Cours.

Amsterdam kurz	144	143¾	Paris 2 Mon.	80 1/12	79 11/12
do. do. 2 Mon.	143¼	143	Wien öst. Währ. 8 T.	87	86¾
Hamburg kurz	152¼	152	Petersburg 3 W.	100⅜	100⅛
do. do. 2 Mon.	151½	151¼	Warschau 90 SR. 8 T.	90	89¾
London 3 Mon.	6. 21⅛	6 21⅛	Bremen 100 Rt. G. 8 T.	—	109¾

Verantwortlicher Redacteur: H. Rickert in Danzig.

Meteorologische Beobachtungen.

März.	Stund.	Baromt.-Stand in Par.-Lin.	Therm. im Freien.	Wind und Wetter.
9	4	335,14	— 0,8	NO. stark bezogen.
10	8	335,74	— 2,7	O. mäßig bezogen.
	12	335,70	— 2,6	N. frisch "

Meine am 5. d. M. in Conitz vollzogene eheliche Verbindung mit Fräulein **Ida Wentzel** beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen. [5045]

Marienburg, den 6. März 1863.

Dr. Schirmer,
pract. Arzt.

Der Concurs über das Vermögen des Kaufmanns Ludwig Wilh. Theodor Serre hierselbst ist durch Accord beendigt.

Danzig, den 2. März 1863.

Königl. Stadt- u. Kreis-Gericht.
I. Abtheilung. [5041]

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns Jacob Rosenberg zu Marienburg werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht, bis **zum 25. März c.** einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals, auf

den 28. März c.,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Commissar Herrn Kreisrichter Knoch im Verhandlungszimmer des Gerichtsgebäudes zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Accord verfahren werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten Bevollmächtigten bestellen und zu den Acten anzeigen. Wer dies unterläßt, kann einen Beschluß aus dem Grunde, weil er dazu nicht vorgeladen worden, nicht anfechten. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte v. Duisburg, Schenkel und Echtermeyer zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Marienburg, den 21. Februar 1863.

Königl. Kreis-Gericht.
1. Abtheilung. [4542]

Auction zu Reichenberger-Rosenau.

Freitag, den 20. März 1863, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf Verfügung des Königl. Stadt- und Kreis-Gerichts die Joh. Jac. Möller'schen Nachlaß-Gegenstände zu Reichenberger-Rosenau öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

6 Arbeitspferde, 1 Fohlen, 10 Milchkühe, 2 Stärken, 4 Kälber, 7 Schweine, einige Hühner, 3 Hofhunde, 1 Spazier-, 1 Kasten-, 2 Arbeitswagen, 1 Gang Pufträder, 1 Jagd-, 2 kleine, 2 große Schlitten, 1 Schleife, 2 Gespanne hanfene, 2 Paar lederne Sielen, 2 Schlittendecken, Sättel, Fahrleinen, Schlittengeläute, Pflüge, Eggen, Landhaken, 28 Getreidesäcke, 1 Mangel, Milch-, Eß- und Kleiderspinde, Kisten, Kasten, Bettgestelle, Stühle, Tische, Banken, Buttermolden, mehrere Kleidungsstücke, 61 Hemden, 23 Tischtücher, Servietten, Wäsche, herrschaftliche und Gesindebetten, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Talg, Schmalz, circa 25 Scheffel Roggen, 1 gr. Partie Rücken, 1 Jagdgewehr, und mehreres Haus-, Küchen- und Stall-Geräthe.

Fremde Gegenstände dürfen **nicht** eingebracht werden.

Der Zahlungs-Termin wird den bekannten Käufern bei der Auction angezeigt, dagegen zahlen Unbekannte zur Stelle.

Joh. Jac. Wagner,
[5034] Auctions-Commissarius.



Dampfboot - Verbindung zwischen Danzig u. Elbing.

Dampfer **Linau** fährt **Donnerstag, den 12. März** Morgens 6½ Uhr von **Elbing** nach Danzig und **Sonnabend, den 14. März,** Morgens 7 Uhr von **Danzig** nach **Elbing.**

Passagiere und **Güter** werden billigst befördert.

Die Kajüten sind geheizt.

Ballerstädt & Co.,
[5044] Burgstraße 6.

Norddeutscher Lloyd.

Directe Post-Dampfschifffahrt zwischen

Bremen und Newyork,

Southampton anlaufend:

Post-D. **HANSA,** Capt. **H. J. von Santen,** am Sonnabend, den 14. März.
do. **BREMEN,** Capt. **C. Meyer,** am Sonnabend, den 28. März.
do. **NEWYORK,** Capt. **G. Wenke,** am Sonnabend, den 11. April
do. **AMERIKA,** Capt. **H. Wessels,** am Sonnabend den 25. April.
do. **HANSA,** Capt. **H. J. v. Santen,** am Sonnabend, den 9. Mai.
do. **BREMEN,** Cpt. **C. Meyer,** Sonnabend, den 23. Mai.

Passage-Preise: Erste Cajüte 140 Thaler, zweite Cajüte 90 Thaler, Zwischendeck 55 Thaler Gold, incl. Beköstigung. Kinder unter zehn Jahren auf allen Plätzen die Hälfte, Säuglinge 3 Thaler Gold.

Güterfracht: Bis auf Weiteres £ 3, — für Baumwollenwaaren und ordinaire Güter, £ 4, — für andere Waaren mit 15 % Primage pr. 40 Cubicfuß Bremer Maße, einschließlich der Lichterfracht auf der Weser zahlbar zum laufenden Course. Unter 10 Shilling und 15% Primage wird kein Connoissement gezeichnet. Feuergefährliche Gegenstände sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Die Güter werden durch beeidigte Messer gemessen.

Post: Die mit diesen Dampfschiffen zu versendenden Briefe müssen die Bezeichnung „via Bremen" tragen.

Nähere Auskunft ertheilen: in **Berlin** die Herren **Constantin Eisenstein,** General-Agent, Invalidenstr. 77. — **A. von Jasmund,** Major a. D., Landsbergerstr. 21. — **H. C. Platzmann,** General-Agent, Louisenstraße 2. — **Wilhelm Treplin,** General-Agent, Invalidenstr. 79.

[898]

Die Direction des Norddeutschen Lloyd.

Bremen, 1862. **Crüsemann,** Director. **H. Peters,** Procurant.

Thuringia.

Die unterzeichnete Hauptagentur bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Herrn Commerz- und Admiralitätsgerichts-Secretair Sielaff hierselbst eine Agentur obiger Gesellschaft übertragen ist.

Danzig, den 9. März 1863.

Biber & Henkler.

Bezugnehmend auf obige Anzeige, empfehle ich mich zur Versicherungsannahme gegen **Feuersgefahr,** sowie zum Abschluß von **Lebensversicherungen** aller Art.

Sielaff,
Commerz- und Admiralitätsgerichts-Secretair.
Fleischergasse 88, 1 Treppe hoch.
[5035] Sprechstunden von 6 Uhr Abends ab.

Die Parfümerie-Handlung

von Alfred Schröter,

Langenmarkt No. 18,

empfiehlt ihr großes Lager feinster Parfümerien, Toilette-Seifen, Haaröle 2c.

Neueste **Extraits-New mown hay; Mogadore, Opern-Bouquet; Drawing room perfume, Forest-flowers, La vogue du jour etc.**

Hauptniederlage von **W. Riegers** Transparent-Windsor-Seifen: Adler-, Muschel-, Honig-, Bimmsstein-, Bad- und Windsor-Seife 2c.

Räuchermittel in ausgezeichneter Waare. Zahnpulver und Zahnpasta. [5021]

Wegen Verkauf des Hauses Jopengasse 43 muß ich am 15. März mein, in diesem Hause befindliches Geschäftslokal räumen, werde aber mein Geschäft am 15. April im Hause

Breitgasse 121, vis-à-vis der Elephanten-Apotheke,

wieder eröffnen und bitte ich meine werthgeschätzten Kunden, so wie ein geehrtes Publikum, mir ihr Wohlwollen auch dort zu erhalten.

Während der Zeit vom 15. März bis 15. April werden Bestellungen zum Haarschneiden und Frisiren außer dem Hause **Breitgasse 123,** parterre, erbeten. [5048]

Wilh. Zimmermann, Friseur.

Nachdem das von Herrn **Charles Kauffmann** geführte Geschäft durch Kauf in meinen Besitz übergegangen ist, empfehle ich einem geehrten Publikum meinen auf das comfortabelste eingerichteten

Frisir- und Haarschneide-Salon,

sowie mein sortirtes Lager von **Toiletten-Artikeln** jeder Art, und bitte das meinem Vorgänger geschenkte Wohlwollen gütigst auf mich übertragen zu wollen.

Hochachtungsvoll und ergebenst.

[5049] **C. Hoppe,** Friseur.

Alle Sorten **Zündhölzer** werden zu Fabrikpreisen verkauft

Jopengasse 57.

Holländ. Heringe in 1/16 Ton. vorzüglich schön, sind billig zu haben

[5018] Comptoir, Jopengasse 57.



100 Fetthammel stehen zum Verkauf in Dombrowken bei Czerwinsk.

[4936] **R. Lotzin.**

Bestellungen auf feinste Tischbutter,

wöchentlich 2 mal frisch, à Pfd. 10½ Sgr., werden angenommen und liegt Probe aus

Goldschmiedegasse 28.

Daselbst sind noch ca. 15 Ctr. **montauer Pflaumen,** diesjährig und bester Qualität, billigst abzugeben. [5051]

Für altes Blei und Zinn, auch Theeblei, werden die höchsten Preise gezahlt [5051]

Goldschmiedegasse 28.

Weißer Klee ist in Lagschau zu haben. [5052]

Mein Gasthaus (Stadt Marienburg) mit Kegelbahn und Garten, sehr gut gelegen, ein Morgen Gartenland und Stall, ist für den Kaufpreis von 2250 Thlr. zu kaufen.

Stuhm, im März 1863.

[4647] **H. Kayser.**

Ein junges Mädchen (Engländerin) wünscht eine Stelle als Erzieherin oder Gesellschafterin. Gef. Adr. sub 5037 durch die Expedition dieser Zeitung.



Bock-Bier,

bester Qualität, empfiehlt die Brauerei des

Franz Durand,
[5033] Hundeg. 7 u. 8.

Gasthaus-Verkauf.

Mein Gasthaus (Deutsches Haus) in welchem seit Jahren ein sehr gutes Geschäft gemacht wird, mit ca. 35 M Land, ist wegen Krankheit meiner Familie unter sehr annehmbaren Bedingungen von mir zu kaufen.

Stuhm, im März 1863. **H. Kayser.**

Ein Knabe achtbarer Eltern, mos. Glaubens, **mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen,** sucht für hier oder auswärts eine Stelle als Lehrling. Adr. unter **No. 5025** in der Exp. d. Ztg.

Ein unverheiratheter Gärtner, der polnisch spricht, findet sogleich oder vom 1. April ab eine Stelle, mit einem Gehalt von 80 Thlr. Wo? in der Expedition der Danziger Zeitung zu erfragen. [5046]

Junge Leute, welche sich im Bureaudienst ausbilden wollen, können sich melden beim **Kgl.** ländlichen Polizei-Amt, Poggenpfuhl No. 37.

Eine junge Dame wünscht in einer Familie als Erzieherin bei Kindern bis zu 10 Jahren eingestellt zu werden. Neben dem Schulunterricht (Musik, französisch und allen Handarbeiten) wäre es derselben lieb, die Hausfrau in der Wirthschaft unterstützen zu können. Nähere Auskunft wird Herr Kaufmann **J. Janzen,** Neuenburg, zu ertheilen die Güte haben. [5051]

Gewerbe-Verein.

Donnerstag den 12. d. Mts., Abends von 6—7 Uhr, Bibliothekstunde, dann Vortrag des Herrn Apotheker **Kempf: Entwicklungsgeschichte und Einfluß der Chemie auf die Kulturverhältnisse der Völker.**

Der Vorstand. [5040]

Verein junger Kaufleute.

Sonnabend, den 14. März c.
Anfang 8 Uhr.

BALL

in den oberen Räumen des Vereins-Locals.

Eintrittskarten für die Mitglieder und deren Angehörige können von Mittwoch, den 11. bis Freitag, den 13. d. Mts., in den Abendstunden von 7 bis 8 Uhr im Vereinslocal entgegengenommen werden. [4974]

Verein junger Kaufleute.

Morgen Mittwoch, Abends 7 Uhr, Vortrag des Herrn Dr. Neumann über die Geschichte des Wechsels im Hansagebiet III. [5036]

Der Vorstand.

Selonke's neues Etablissement.

Mittwoch, Donnerstag und Freitag Vorstellung

chiromagique

des Herrn Albert.

Anfang 6 Uhr Entrée 2½ Sgr. à Person.

Die Zwischen-Pausen werden **durch ein Trio** ausgefüllt. Programme an der Kasse. [5003]

Stadt-Theater.

Mittwoch den 11. März. (VI. Abon. No. 6.) **Der Goldonkel,** Posse in 3 Acten und 7 Bildern von E. Pohl.

Donnerstag den 12. März. (Ab. suspendu.) Benefiz und letzte Gastdarstellung des Frl. Albina di Rhona.— **Wie denken Sie über Rußland,** Lustspiel in 1 Act von Moser. Hierauf zum ersten Male: **Hans Jürge, oder die Perlenschnur,** Schauspiel in 1 Act von Carl von Holtei, zum Schluß zum ersten Male: **Camilla, oder das unverhoffte Glück,** Schwank mit Ballet in 1 Act. [5050]

*** Camilla; Frl. di Rhona als letzte Gastrolle.

Einladung zum Abonnement

auf die im Verlage von **J. Engelhorn in Stuttgart,** in monatlichen Lieferungen à 7½ Sgr., erscheinende:

Gewerbehalle,

Organ für den Fortschritt in allen Zweigen der Kunst-Industrie, unter Mitwirkung bewährter Fachmänner geleitet von **Wilhelm Bäumer** und **Julius Schnorr.**

Diese reichhaltig und prachtvoll illustrirte Zeitschrift sucht einem allseitig ausgesprochenen Bedürfnisse entgegen zu kommen. Sie bringt außer praktisch verwendbaren **Vorlagen** (und **Details in natürlicher Größe**) für Arbeiten des Tischlers, Schlossers, Bildhauers, Vergolders, Stuccators, Ebenisten und Decorateurs, **Ornamente** und **Motive** in allen Stylen als Ideen-Magazin zu eigenen Entwürfen (für Plafonds, Wände, Fußböden, Broncen, Uhren, Gold-, Silber- und Metallarbeiten, thönerne Gefäße, Fayence, Porzellan, Glas, Krystall; für Bijouterie, Leder- und Portefeuillearbeiten, Weberei, Stickerei 2c.); sodann werden erprobte **Arbeitsmaschinen** und **neue Erfindungen,** die von Einfluß auf die Kunst-Industrie sind, abgebildet und beschrieben. — An diesen praktischen Theil schließen sich an: **Aufsätze** über Styl und Kunst in den Gewerben: **Biographien** berühmter Kunst-Industriellen, **Abhandlungen** über die einschlägigen **Rohprodukte, technische Notizen** u. s. w. —

Das erste Heft (kl. Folio) liegt in **allen Buchhandlungen** zur Ansicht auf, woselbst auch Prospecte gratis ausgegeben werden. —

Zu Aufträgen empfehlen sich: [5047]

Th. Anhuth, E. Doubberck, L. G. Homann's Buchh., Léon Saunier, F. A. Weber, C. Ziemssen in Danzig.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.